

Straflose Selbstanzeige und vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Was für Folgen hat eine Steuerhinterziehung in der Schweiz? Wie erfolgt die Offenlegung?

Werden nicht alle Einkünfte und Vermögenswerte korrekt deklariert, hat dies in der Regel eine Busse wegen Steuerhinterziehung und eine Nachsteuer zur Folge. Bei der Nachsteuer handelt es sich um die Nachforderung der nicht erhobenen Steuern inklusive Verzugszinsen. Eine Nachsteuer kann immer dann erhoben werden, wenn die Steuerverwaltung nachträglich Kenntnis über steuerbare Einkünfte und steuerbares Vermögen erhält. Das Nachsteuerverfahren kann bis zehn Jahre nach Ablauf des betroffenen Steuerjahres eingeleitet werden.

Straflose Selbstanzeige

Steuerpflichtige können Einkommen und Vermögen, das in den vergangenen Jahren nicht oder nicht vollständig deklariert wurde, zur Nachbesteuerung offenlegen. Voraussetzung dazu ist, dass die Steuerhinterziehung den Behörden nicht anderweitig bekannt ist und die steuerpflichtige Person die Steuerverwaltung bei der Feststellung der hinterzogenen Steuerfaktoren vorbehaltlos unterstützt.

Handelt es sich um die erstmalige Selbstanzeige, so bleibt diese straflos, d.h. es werden nur die ordentlichen Nachsteuern und Verzugszinsen für 10 Jahre erhoben. Bei jeder weiteren Selbstanzeige gilt die bisherige Regelung, wonach zusätzlich zu den Nachsteuern und Verzugszinsen eine Busse in Höhe von einem Fünftel der hinterzogenen Steuer erhoben wird.

Vereinfachte Nachbesteuerung in Erbfällen

Ein Nachsteuerverfahren, das beim Tod einer steuerpflichtigen Person noch nicht eingeleitet ist, wird gegenüber den Erben eingeleitet. Für die Erben wird in diesem Fall die vereinfachte Nachbesteuerung angewendet. Dabei werden die Nachsteuer und die Verzugszinsen nur für die letzten drei Jahre vor dem Todesjahr des Erblassers erhoben. Voraussetzung ist aber eine Mitwirkungspflicht der Erben, d.h. sie müssen die Steuerbehörden insbesondere bei der Aufnahme eines vollständigen Nachlassinventars vorbehaltlos unterstützen und die Steuerhinterziehung darf der Steuerverwaltung noch nicht bekannt sein.

Die Regeln der vereinfachten Nachbesteuerung werden nur angewendet, wenn Steuerfaktoren der verstorbenen Person betroffen sind. Für nicht deklarierte Einkünfte und Vermögenswerte, die dem überlebenden Ehegatten zuzuordnen sind, kann das vereinfachte Nachbesteuerungsverfahren nicht angewendet werden.

Vorgehen bei einer Selbstanzeige

Für eine Selbstanzeige bestehen grundsätzlich keine Formvorschriften. Sie sollte aus Beweisgründen jedoch in schriftlicher Form oder gegen Empfangsbestätigung erfolgen. Weiter sind mit der Selbstanzeige sämtliche zur Festsetzung der Nachsteuer erforderlichen Unterlagen einzureichen (Depotauszüge, Steuerverzeichnisse, Aufstellungen). Dabei können auch bisher nicht berücksichtigte steuermindernde Faktoren (Schuldzinsen, Bankspesen, Depotgebühren usw.) geltend gemacht werden.

Wir beraten Sie gerne und unterstützen Sie bei der Selbstanzeige. Bitte wenden Sie sich an unseren Partner Nicolas Gross, dipl. Steuerexperte, Tel. +41 61 205 49 36, E-Mail nicolas.gross@balfina.ch